

Satzung des Turnverein Weisweil e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1914 gegründete Verein führt den Namen
Turnverein Weisweil e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg - VR 27.0149 - eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Weisweil, Landkreis Emmendingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Turnsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und der Gemeinschaft.
2. Der Verein fördert den Leistungssport und den Freizeit- und Breitensport.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Badischer Sportbund Freiburg e.V.,
 - b) Badischen Turner-Bund e.V.,
 - c) Breisgauer Turngau e.V.
2. Die Regelwerke der Verbände gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins und der Verbände, bei dem der Verein Mitglied ist und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod von natürlichen Personen,
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen, schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, grobem unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten. Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen liegt ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vor.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Turnrat.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Gesamtvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen (Generalversammlung). Sie findet regelmäßig im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftjahres statt.
3. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und mit Begründung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Weisweil oder durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen.
6. Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Gesamtvorstand zu verwahren ist. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied hat das Recht, auf Verlangen das Protokoll einzusehen oder eine Abschrift anzufordern.
12. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Übungsleiter,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Bestätigung der Übungsleiter und deren Stellvertreter, sowie der Sprecher der Übungsgruppen und der Mitglieder des Turnrats,
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Beschluss von Vereinsordnungen.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Oberturnwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Pressewart.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglied des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt, davon der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils im Wechsel. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
10. Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesamtvorstand zu verwahren ist.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Übungsleitern und deren Stellvertretern,
 - c) den Sprechern der Übungsgruppen,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 - e) den Ehrenvorsitzenden.
2. Jedes Turnratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
4. Dem Turnrat obliegen die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie der vom Gesamtvorstand zugewiesenen Aufgaben.
5. Über Sitzungen des Turnrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesamtvorstand zu verwahren ist.

§ 15 Vereinsordnungen

Diese Satzung kann durch folgende Vereinsordnungen ergänzt werden:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Geschäftsordnung,
4. Kostenordnung.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer werden jährlich wechselnd jeweils auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
4. Sie bestätigen die Durchführung der Kassenprüfung und deren rechnerische Richtigkeit durch ihre Unterschriften und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 17 Datenschutz

1. Die Mitglieder gestatten die Verwendung von persönlichen Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Vereinszweckes zu verwalten hat.
2. Eine Weitergabe von Mitglieder Daten darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebs (z.B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
3. Ein Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung in der Presse und im Internet schriftlich beim Gesamtvorstand widersprechen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
2. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit die Durchführung der Liquidation dies erfordert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abzug aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Weisweil mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12.01.1979 und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.